

Rechtsgutachten
im regierungsrätlichen Beschwerdeverfahren
in Sachen Kleinlützel SO

zuhanden des
Regierungsrates des Kantons Solothurn
erstattet von
Professor Dr. iur. Andreas Thier M. A.

Rechtsgutachten
im regierungsrätlichen Beschwerdeverfahren
in Sachen Kleinlützel SO

zuhanden des
Regierungsrates des Kantons Solothurn
erstattet von
Professor Dr. iur. Andreas Thier M. A.

Gliederung

Verzeichnis zitierter Literatur und Quellen	III
A. Fragen zur Missio Canonica	1
Frage 1: Trifft es zu, dass die missio canonica (kirchliche Sendung) nach kanonischem Recht vom Diözesanbischof erteilt wird?	1
I. Die bischöfliche Gewalt in der Diözese	1
II. Die Erteilung der missio canonica und die bischöfliche Leitungsgewalt in der Diözese	1
1. Zur kirchenrechtlichen Einordnung der missio canonica	1
2. Missio canonica und bischöfliche Leitungsgewalt	4
III. Zwischenergebnis	4
Frage 2: Trifft es zu, dass im Bistum Basel die missio canonica für gewisse Kategorien von Seelsorgern nicht vom Diözesanbischof selbst, sondern von möglichen anderen Amtsträgern erteilt wird?	5
I. Zur Möglichkeit der Delegation der bischöflichen Erteilungsbefugnis für die missio canonica	5
1. Zur Stellvertretung in der Leitungsgewalt	5
2. Zur delegierten Leitungsgewalt	6
3. Stellvertretung, Delegation und missio canonica	7
II. Zur Erteilung der missio canonica im Bistum Basel	7
III. Zwischenergebnis	8
Frage 3: Falls Frage 2 bejaht wird, um welche Kategorien von Seelsorgern handelt es sich? Fällt ein Seelsorger, der ein- bis zweimal pro Monat Gottesdienste abhält, auch in diese Kategorie (Franz Sabo in Kleinlützel)?	8
I. Kategorien von Seelsorgern	8
II. Zur kirchenrechtlichen Einordnung des Wirkens von Herrn Franz Sabo in Kleinlützel	9
III. Zwischenergebnis	10
Frage 4: Trifft es zu, dass die missio canonica einsatz- und ortsbezogen erteilt wird, d.h., muss ein Seelsorger, der in der Kirchgemeinde A Gottesdienst abhält und eine missio canonica für diesen Einsatz in der Kirchgemeinde A hat, für die zusätzliche Tätigkeit in der Kirchgemeinde B eine zweite missio canonica erhalten?	10
Frage 5: In welcher Form wird die missio canonica erteilt? (Stillschweigend? Schriftlich? Mündlich?)	12
Frage 6: Falls Frage 4 bejaht wird, erfolgt auch der <i>Entzug</i> der missio canonica einsatz- und ortsbezogen? Das würde bedeuten, dass einem Seelsorger, welcher für seinen Einsatz in der Kirchgemeinde A die missio canonica entzogen worden ist, die missio canonica für einen Einsatz in der Kirchgemeinde B grundsätzlich bestehen bleibt bzw. erteilt werden könnte.	12

II

Frage 7: Trifft es zu, dass das Vorliegen einer missio canonica zwingende Anstellungsvoraussetzung ist, damit ein Seelsorger in einer Kirchgemeinde tätig sein kann? Gibt es Tätigkeiten eines Seelsorgers, die keine missio canonica voraussetzen?..12

I. Zur Deutung des Rechtsbegriffs „Seelsorge“ im kirchlichen Recht..... 13

II. Seelsorge und missio canonica..... 13

III. Zur kirchenstrafrechtlichen Begrenzung der durch die Weihe begründeten Befugnisse..... 15

IV. Zwischenergebnis..... 16

B. Fragen zum Verhältnis Staatskirchenrecht - Kirchenrecht (kanonisches Recht)..... 16

Frage 1: Im Unterschied zu anderen Kantonen hat der Kanton Solothurn kein Kirchengesetz, sondern äussert sich nur in der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Gemäss Art. 55 Abs. 1 Satz 2 KV erfüllen die Kirchgemeinden die weltlichen Bedürfnisse ihrer Konfession und weitere Aufgaben im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung. Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 2 KV ist die innerkirchliche Selbstbestimmung gewährleistet. 16

a. Was bedeuten diese Verfassungsbestimmungen im Hinblick auf die kirchenrechtlichen Anstellungsvoraussetzungen (missio canonica)? 16

b. Kann eine verfassungsrechtliche Legitimität einer Kirchgemeinde bestehen, einen Seelsorger entgegen den Bestimmungen des kanonischen Rechts anzustellen?..... 16

I. Die Missio Canonica als kirchenrechtliche Anstellungsvoraussetzung im Kanton Solothurn..... 16

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer kirchenrechtswidrigen Anstellung? ... 19

Frage 2: Hat möglicherweise der Entzug der missio canonica in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Röschenz BL kirchenrechtliche Konsequenzen auf die aushilfsweise Beschäftigung von Franz Sabo als Seelsorger in Kleinlützel SO? Falls ja, welche?..... 20

C. Fazit..... 20

Verzeichnis zitierter Literatur und Quellen

Nicht in das Verzeichnis aufgenommen wurden die Gesetze und die Verfassung des Kantons Solothurn sowie der Codex Iuris Canonici 1983.

WINFRIED AYMANS, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf; Bd. 1: Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991 (zitiert: *Aymans-Mörsdorf, KanR I*); Bd. 2: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn/München/Wien/Zürich 1997 (zitiert: *Aymans-Mörsdorf, KanR II*).

WINFRIED AYMANS, Die Träger kirchlicher Dienste, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 19, S. 242-252.

WINFRIED AYMANS, Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramts, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 63, S. 659-669.

BISTUM BASEL, Amt und Gemeindeleitung heute. Eine Handreichung, 2001.

BISTUM BASEL, Organisationsstatut. Bistum – Bistumsregion – Dekanat, 1.7.2004.

BISTUM BASEL, Pfarrer, Gemeindeleiter/in. Voraussetzungen für die Übertragung der Leitungsverantwortung. Grundsatz und Richtlinien, 11. 1. 2005.

BISTUM BASEL, Vakanzen von Pfarreien. Grundsatz und Richtlinien, 31. 1. 2005.

CONCILIORUM OECUMENICORUM DECRETA (DEKRETE DER ÖKUMENISCHEN KONZILIEN), Bd. 3: Konzilien der Neuzeit: Konzil von Trient (1545 – 1563), Erstes Vatikanisches Konzil (1869/70), Zweites Vatikanisches Konzil (1962 – 1965), hrsg. und ins Deutsche übertragen v. Josef Wohlmuth unter Mitarbeit von Gabriel Sunnus, Johannes Uphus, Paderborn/München/Wien/Zürich 2002 (zitiert: *COD, gefolgt von Seiten- und Zeilenangabe*).

FELIX HAFNER, URS BROSI, Bischöfliche Personalentscheide und landeskirchliches Recht. Gutachten. Das Verhältnis der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basellandschaft zu ihren Kirchgemeinden, wenn Seelsorgenden die *missio canonica* entzogen wird, Basel 2007.

HERIBERT HALLERMANN, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis, Paderborn/München/Wien/Zürich 2004 (= Kirchen- und Staatskirchenrecht, 4).

HERIBERT HEINEMANN, Der Pfarrer, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 46, S. 496-514.

HERIBERT HEINEMANN, Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfarrers, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 47, S. 515-528.

DIETER KRAUS, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen 1993 (= *Ius Ecclesiasticum*, Bd. 45).

MÜNSTERISCHER KOMMENTAR zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, hrsg. v. Klaus Lüdicke, Loseblatt, 42. Lieferung/April 2007 (zitiert: *MKCIC-Bearbeiter*).

HELMUT PREE, Die Ausübung der Leitungsvollmacht, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 12, S. 156-168.

ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER, Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffs „missio canonica“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991.

ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER, Art. „Missio canonica“, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2: G – M, Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, 809 f.

GERDA RIEDL, Die Laien, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 18, S. 232-242.

LUDWIG SCHICK, Die Diözesankurie, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 41, S. 463-474.

HERIBERT SCHMITZ, Officium animarum curam secumferens. Zum Begriff des seelsorgerischen Amtes, in: Ministerium Iustitiae. FS Heribert Heinemann, Essen 1985, 127-137.

HERIBERT SCHMITZ, Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 5, S. 49-76.

HERIBERT SCHMITZ, Der Diözesanbischof, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 38, S. 425-442.

SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ, SEKRETARIAT (Hrsg.), Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst (Pastoralschreiben der Schweizerischen Bischofskonferenz, Nr. 12), o. O., 2005.

STEPHAN SCHWARTZ, Strukturen von Öffentlichkeit im Handeln der katholischen Kirche. Eine begriffliche, rechtshistorische und kirchenrechtliche Untersuchung, Paderborn/München/Wien/Zürich 2004 (= Kirchen- und Staatskirchenrecht, 3).

RUDOLF WEIGAND, Das Bußsakrament, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 78, 841-856.

A. Fragen zur Missio Canonica

Frage 1: Trifft es zu, dass die missio canonica (kirchliche Sendung) nach kanonischem Recht vom Diözesanbischof erteilt wird?

Der Bischof ist zuständig für die Erteilung der missio canonica, der kanonischen Sendung, wenn dieser Akt von seinen Befugnissen erfasst ist. Zu fragen ist damit, welche Befugnisse dem Bischof in seiner Diözese zustehen (unten I.) und ob die Erteilung der missio canonica dem Kreis dieser Befugnisse zuzurechnen ist (unten II.).

I. Die bischöfliche Gewalt in der Diözese

Der Bischof ist als Leiter der Diözese Inhaber der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren Gewalt (*potestas ordinaria, propria et immediata*), die für sein Hirtenamt erforderlich ist (c. 381, § 1 HS. 1 CIC). Die damit dem Bischof zugewiesene umfassende kirchliche Vollmacht in seiner Diözese¹ umfasst neben dem Verkündigungsdienst, c. 386 CIC, und dem Dienst der Heiligung, c. 387-390 CIC, auch den Dienst der Leitung, c. 391-400 CIC, also die drei *munera* (Dienste)² der Kirche. Die dem Bischof damit kraft seines Amtes zuordneten Leitungsbefugnisse (vgl. c. 129, § 1 CIC i. V. m. c. 131, § 1 CIC) werden in c. 391, § 1 CIC aufgegliedert in die Gesetzgebungsgewalt, die ausführende Gewalt und die richterliche Gewalt (*potestas legislativa, potestas exsecutiva, potestas iudicialis*). Diese Differenzierung entspricht der allgemeinen Beschreibung der Leitungsgewalt in c. 135, § 1 CIC³.

II. Die Erteilung der missio canonica und die bischöfliche Leitungsgewalt in der Diözese

Die Erteilung der missio canonica könnte dem Bischof kraft seiner Leitungsgewalt zustehen. Das setzt allerdings voraus, dass die missio canonica selbst und ihre Erteilung kirchenrechtlich verbindliche Folgen hat (unten 1.). Falls dies zu bejahen sein sollte, bleibt zu prüfen, ob die bischöfliche Leitungsgewalt die Erteilung der missio canonica erfasst (unten 2.).

1. Zur kirchenrechtlichen Einordnung der missio canonica

Zu fragen ist allerdings, wie ein solcher Erteilungsakt kirchenrechtlich einzuordnen ist. Der Ausdruck *missio canonica* ist nämlich im Recht des Codex Iuris Canonici 1983 an

¹ Für einen knappen Überblick s. etwa HERIBERT SCHMITZ, Der Diözesanbischof, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 38, S. 425-442, 434 f.

² MKCIC-SOCHA, vor c. 129, n. 5.

³ Für eine Beschreibung der Leitungsgewalt s. AYMANS-MÖRS DORF, KanR I, 407-425.

keiner Stelle erwähnt⁴. Doch wird in der Literatur insbesondere im Rückgriff auf die Überlegungen des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 – 1965), die die Entstehung des Codex Iuris Canonici massgeblich geprägt haben⁵, die Erteilung der kanonischen Sendung allgemein gedeutet als die Ermächtigung an Kleriker oder Laien, in einem räumlich, zeitlich und/oder sachlich definiertem Bereich mit Vollmacht der Kirche öffentlich zu handeln⁶. Aus einer theologischen Perspektive her gesehen könnte man sagen, dass die *missio canonica* deren jeweilige Empfänger in den allgemeinen kirchlichen Sendungsauftrag und die kirchliche Hierarchie einbindet⁷. Aus der vom Konzil gerade im Zusammenhang der *missio canonica* auch sehr bewusst eingenommenen rechtlichen Perspektive⁸ her betrachtet, begründet die Erteilung der *missio canonica* einen Zurechnungszusammenhang zwischen der Kirche als rechtlicher Institution und dem Wirken der Empfängerin oder des Empfängers der *missio canonica*: Der oder die Handelnde wirkt für die Kirche, nimmt also kirchliche Aufgaben mit kirchenrechtlicher Verbindlichkeit wahr. Dabei werden solche Handlungen auf die drei Ämter der Kirche, den Leitungsdienst, den Heiligungsdienst und den Lehrdienst bezogen⁹.

Es entspricht dieser Offenheit des Begriffs „*missio canonica*“, dass davon eine Fülle von kirchlichen Handlungen und kirchlichen Übertragungsakten erfasst werden können. In diesem Sinn wird der Ausdruck „*missio canonica*“ in der kirchenrechtlichen Lehre ver-

⁴ Umfassend zur Benutzung des Ausdrucks *missio* im CIC 1983 ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER, *Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffes „missio canonica“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache*, Paderbon/München/Wien/Zürich 1991, 201-281.

⁵ Vgl. nur den Überblick bei HERIBERT SCHMITZ, *Der Codex Iuris Canonici von 1983*, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2. Auflage Regensburg 1999, § 5, S. 49-76, 52-58 m. w. N., wo a. a. O., 57 f., auf die besondere Bedeutung der „Weisungen des Zweiten Vatikanums“ verwiesen wird.

⁶ Vgl. etwa STEPHAN SCHWARTZ, *Strukturen von Öffentlichkeit im Handeln der katholischen Kirche. Eine begriffliche, rechtshistorische und kirchenrechtliche Untersuchung*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2004 (= *Kirchen- und Staatskirchenrecht*, 3), 199 mit Bezug auf das Verständnis des Vaticanum II. Ihm folgend FELIX HAFNER, URS BROSI, *Bischöfliche Personalentscheide und landeskirchliches Recht. Gutachten. Das Verhältnis der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft zu ihren Kirchgemeinden, wenn Seelsorgenden die missio canonica entzogen wird*, Basel 2007, 13.

⁷ Kennzeichnend dafür etwa die Charakterisierung der Position der Bischöfe und Priester in der Verordnung *Presbyterorum ordinis*, 2, 2, wo es u. a. heisst, es habe „Christus die Apostel gesandt, wie er selbst vom Vater gesandt war und durch die Apostel den Bischöfen als deren Nachfolgern Anteil an seiner Weihe und Sendung gegeben. Ihr Dienstant ist in untergeordnetem Rang den Priestern übertragen worden; als Glieder des Priesterstandes sollten sie, in der rechten Erfüllung der ihnen von Christus anvertrauten Sendung, Mitarbeiter des Bischofsstandes sein“ (*Christus, per ipsos Apostolos, consecrationis missionisque suae participes effecit eorum successores, Episcopos, quorum munus ministerii, subordinato gradu, Presbyteris traditum est, ut in Ordine presbyteratus constituti, ad rite explendam missionem apostolicam a Christo concreditam, Ordinis episcopalis essent cooperatores*); Text und Übersetzung in: COD, 1043, 24-29 (lateinischer Text), 1025, 20-24; die Hervorhebungen entsprechen nicht dem Original. Hier wird die der Gedanke der *missio* also auf das Wirken und den Auftrag Christi für die Kirche selbst zurückgeführt.

⁸ RIEDEL-SPANGENBERGER, *Sendung in der Kirche* (wie Anm. 4), 156-171, 183.

⁹ SCHWARZ, *Strukturen von Öffentlichkeit* (wie Anm. 6), 284-290, 301-310, 327-337.

standen als ein Oberbegriff für insbesondere folgende Tatbestände¹⁰: So werden durch die *missio canonica* die mit der Weihe verliehenen Befugnisse (vgl. c. 1008 CIC) präzisierend konkretisiert¹¹, die *missio canonica* kennzeichnet aber auch die Übertragung eines Kirchenamtes (vgl. c. 145, § 1 CIC)¹², die Delegation von Befugnissen wie die ordentliche ausführende Gewalt (*potestas exsecutiva ordinaria*, vgl. c. 137, § 1 CIC)¹³ und schliesslich die blosser Beauftragung zum Handeln namens der Kirche. Empfänger der *missio canonica* können nicht nur Kleriker, sondern in begrenztem Umfang auch Laien sein, wie bereits das zweite Vatikanische Konzil betont hat¹⁴.

In der kirchenrechtlichen Praxis der Schweiz im Allgemeinen und des Bistums Basel im Besonderen wird, soweit ersichtlich, der Ausdruck „*missio*“ allgemein bezeichnet als „Sendung“¹⁵ oder – mit Bezug auf die Verwendung von Laien im kirchlichen Dienst – auch als „Beauftragung für einen konkreten Arbeitsbereich“, die eine „Rechtsgrundlage für die Tätigkeit an einem bestimmten Ort“ bildet¹⁶. Dem entspricht es, dass im Bistum Basel die „*missio*“ auch bezeichnet wird als „die Beauftragung für eine konkrete Aufgabe in einer Pfarrei oder in einer Spezialsorge“¹⁷. Das umfasst im konkreten Fall bei den Klerikern insbesondere die Tätigkeit als Pfarrer (c. 519 CIC), Pfarradministrator (c. 539, 540 CIC), Vikar (c. 545 CIC) oder Dechant (c. 553 CIC) umfassen. Im Fall der Laien liegt der Akzent nach kanonischem Recht dagegen grundsätzlich eher bei der Mitwirkung in einem Amt oder der Ausübung eines Amtes (vgl. auch c. 228 CIC)¹⁸, insbesondere die

¹⁰ Für einen komprimierten Überblick s. ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER, Art. „*Missio canonica*“, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2: G – M, Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, 809 f.; im Einzelnen: RIEDEL-SPANGENBERGER, Sendung in der Kirche (wie Anm. 4), 201-281.

¹¹ WINFRIED AYMANS, Die Träger kirchlicher Dienste, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 19, S. 242-252, 244; s. a. Winfried Aymans, Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramts, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 63, S. 659-669, 665; näher SCHWARZ, Strukturen von Öffentlichkeit (wie Anm. 6), 284-288, 301-308, 327-331.

¹² Zur Übertragung eines Kirchenamtes (c. 146-156) im Überblick: AYMANS-MÖRSDORF, KanRI, 454-457.

¹³ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sendung in der Kirche (wie Anm. 4), 254-261.

¹⁴ Im Einzelnen SCHWARZ, Strukturen von Öffentlichkeit (wie Anm. 6), 184-186, 288-290, 308-310, 331-337 m. w. N.

¹⁵ Vgl. BISTUM BASEL, Amt und Gemeindeleitung heute, 2001, Nr. A.5.4, S. 14; allerdings scheint hier eher eine theologische Deutung des Begriffs „*missio*“ zu dominieren.

¹⁶ SCHWEIZER BISCHOFSSKONFERENZ, Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst (Pastoralschreiben Nr. 12), 2005, 17.

¹⁷ BISTUM BASEL, Amt und Gemeindeleitung (wie Anm. 15), Nr. 5.6, S. 16.

¹⁸ AYMANS, Die Träger kirchlicher Dienste (wie Anm. 11) 246-249; s. a. GERDA RIEDL, Die Laien, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 18, S. 232-242, 240-242.

Tätigkeit als Pastoralassistent rückt hier in den Vordergrund¹⁹, die auch im Bistum Basel zu einem zentralen Bestandteil der pastoralen Praxis geworden ist²⁰.

2. *Missio canonica* und bischöfliche Leitungsgewalt

Schon der Begriff „*missio*“ lässt erkennen, dass die „Sendung“ von einer Instanz erteilt werden muss. Organisationsentscheidungen dieser Art sind Teilelemente der *potestas executiva*, der ausführenden Leitungsgewalt (c. 135, § 4, c. 136-144). Die Erteilung der „*missio canonica*“ wird deswegen auch allgemein den Trägern der Leitungsgewalt zugeordnet²¹. Insbesondere die Übertragung eines Kirchenamtes steht dementsprechend dem räumlich und hierarchisch zuständigen Träger der Leitungsgewalt zu (vgl. c. 148 CIC allgemein,). Gerade im Blick auf den Bischof wird diese Regel im Zusammenhang mit der Amtsübertragung im kanonischen Recht besonders hervorgehoben: Denn c. 157 CIC begründet eine Kompetenzvermutung zugunsten des Bischofs, „durch freie Amtsübertragung die Kirchenämter in der eigenen Teilkirche zu besetzen“. Dem entspricht es, dass etwa die Übertragung einer Pfarrei und die Übertragung des Pfarradministratorenamts der Zuständigkeit des Diözesanbischofs zugewiesen ist, c. 523, 539 CIC. Zwar stehen die Leitungsbefugnisse des Bischofs unter dem Vorbehalt anderweitiger kirchenrechtlicher oder päpstlicher Regelungen, c. 381, § 1 HS. 2 CIC. Doch ist in Fallkonstellationen wie der verfahrensgegenständlichen Situation nichts ersichtlich, was die Zuständigkeit des Bischofs für die Erteilung der *missio canonica* mit Bezug auf sein Bistum in Frage stellen könnte.

III. Zwischenergebnis

Demnach ist folgendes festzuhalten: Der Diözesanbischof ist zur Erteilung der „*missio canonica*“ innerhalb seines Bistums zuständig und befugt. Es ist allerdings zu betonen, dass der Ausdruck „*missio canonica*“ als Sammelbezeichnung für unterschiedliche Typen der kirchlichen Sendung zu verstehen ist.

¹⁹ Zum Zusammenhang zwischen *missio canonica* (als Voraussetzung der Teilhabe am Verkündigungsdienst) und laikaler Mitwirkung am Verkündigungsdienst allgemein AYMANS, Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramts (wie Anm. 11), 666. Zur Rechtspraxis der Schweiz im Allgemeinen s. die partikularrechtlichen Normen der SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ, Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst (wie Anm. 16), passim.

²⁰ BISTUM BASEL, Amt und Gemeindeleitung (wie Anm. 15), Nr. A. 5.6, S. 16, Nr. 6, S. 19.

²¹ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sendung in der Kirche (wie Anm. 4), 202, 277.

Frage 2: Trifft es zu, dass im Bistum Basel die *missio canonica* für gewisse Kategorien von Seelsorgern nicht vom Diözesanbischof selbst, sondern von möglichen anderen Amtsträgern erteilt wird?

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob und in welchem Umfang die Befugnis zur Erteilung der *missio canonica* grundsätzlich auch von anderen Amtsträgern ausgeübt werden kann. Sollte das der Fall sein (dazu unten I.), ist zu untersuchen, in welchem Umfang die Erteilung der *missio canonica* konkret in Basel von nichtbischöflichen Amtsträgern wahrgenommen wird (unten II.).

I. Zur Möglichkeit der Delegation der bischöflichen Erteilungsbefugnis für die *missio canonica*

Wie im Zusammenhang der ersten Frage dargelegt, ist die Erteilung der *missio canonica* eine Kompetenz, die auf diözesaner Ebene ein Teilelement der ausführenden bischöflichen Leitungsbefugnis (*potestas exsecutiva*) bildet. Zu fragen ist demnach, ob diese Elemente der bischöflichen Leitungsbefugnis in Teilen auch von anderen Amtsträgern wahrgenommen werden können.

Das universale kanonische Recht sieht in der Tat mit der Stellvertretung (unten 1.) und der Delegation (unten 2.) zwei Möglichkeiten vor, Leitungsbefugnisse nicht durch die Träger des entsprechenden Amtes, sondern durch andere Personen ausüben zu lassen. Demnach ist auch die Erteilung der *missio canonica* auf andere Amtsträger übertragbar (unten 3.).

1. Zur Stellvertretung in der Leitungsgewalt

Die mit einem Amt verbundene Leitungsgewalt kann als stellvertretende Leitungsgewalt, also in fremden Namen mit Wirkung für den Vertretenen und aufgrund einer Vollmacht, ausgeübt werden, c. 131, § 2 CIC (*potestas regiminis ordinaria vicaria*). In diesem Fall ist der Stellvertreter, der Vikar, Inhaber eines Hilfsamtes, das einem Hauptamt zugeordnet ist²². Auf diözesaner Ebene bestehen mit dem General- und dem Bischofsvikar (für den Verwaltungsbereich) sowie dem Offizial (für die bischöfliche Gerichtsbarkeit) als Stellvertretern des Bischofs solche Stellvertretungsverhältnisse: Alle drei Ämter sind mit einer eigenen Gewalt (*potestas ordinaria*) ausgestattet (vgl. c. 475, § 1 CIC für den Generalvikar, c. 476 CIC für den Bischofsvikar, c. 1420, § 1 für den Offizial, der hier auch als „Gerichtsvikar“ bezeichnet wird). Aber auch wenn diesen Amtsträgern damit eine unmittelbare gesetzliche Vollmacht verliehen worden ist, so handeln sie doch stets nur

²² AYMANS-MÖRSDORF, KanR I, 427; HELMUT PREE, Die Ausübung der Leitungsvollmacht, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 12, S. 156-168, 160 f.

im Namen des Bischofs. Es entspricht im Übrigen dem Hilfscharakter ihrer Ämter, dass der Bischof jederzeit von den Inhabern dieser Ämter betreute Verfahren an sich ziehen kann²³. Dem entspricht die Anordnung in c. 391, § 2 CIC, wonach der Diözesanbischof die ausführende Leitungsgewalt selbst oder nach Massgabe des Rechts durch die Generalvikare oder auch die Bischofsvikare ausübt und auch die richterliche Leitungsgewalt nach Massgabe des Rechts durch den Offizial und die Richter oder selbst ausübt. Einzig die gesetzgebende Leitungsbefugnis ist der Stellvertretung entzogen, c. 391, § 2 CIC, und allein dem Bischof vorbehalten, c. 135, § 2, 134, § 3 CIC.

2. Zur delegierten Leitungsgewalt

Die Leitungsgewalt kann aber auch im Einzelfall anstatt durch ein Amt auch anders, durch einen Auftrag (*mandatum*) übertragen werden (c. 131, § 1, vgl. auch c. 133, § 1 CIC). Berechtigt zu dieser Delegation sind die Inhaber einer Leitungsgewalt, also insbesondere die Diözesanbischöfe. Delegierbar ist im Wesentlichen die ausführende ordentliche Gewalt (c. 137 CIC), eine Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen ist prinzipiell überhaupt nicht, eine Delegation von Gerichtsbefugnissen jedenfalls dem Diözesanbischof nicht möglich²⁴.

Im Fall der Delegation handelt der Delegierte im eigenen Namen, auch wenn er vom Delegierenden abhängig und an die Grenzen seines Mandates gebunden ist²⁵; ein Handeln über den Auftrag hinaus entfaltet keine rechtliche Wirksamkeit (c. 133, § 1 CIC)²⁶. Ein wichtiger Anwendungsfall dieser Art der Delegation sind solche Verwaltungskompetenzen, die kraft kirchlichen Rechts allein dem Bischof zugewiesen sind c. 134, § 3 CIC. Durch diese bischöflichen Vorbehaltsrechte wird insbesondere sichergestellt, dass wesentliche Leitungsbefugnisse in der Diözese von vornherein beim Bischof allein verbleiben, also nicht in die Stellvertretungsbefugnis der Bischofsvikare oder des Generalvikars fallen. Zum Kreis dieser Vorbehaltsrechte zählen insbesondere die Übertragung wichtiger Ämter, aber auch Organisationsbefugnisse im Seelsorgebereich oder die Auferlegung von besonderen Abgaben²⁷. Doch hat der Bischof in solchen Konstellationen die Möglichkeit, durch Spezialdelegation einzelne Kompetenzen fallweise oder allgemein an seine Vikare zu delegieren, c. 134, § 3 HS. 2 CIC, um auf diese Weise eine Überlastung durch

²³ Zum Ganzen: LUDWIG SCHICK, Die Diözesankurie, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 41, S. 463-474, hier 463-471.

²⁴ AYMANS-MÖRSDORF, KanR I, 429-431.

²⁵ AYMANS-MÖRSDORF, KanR I, 435.

²⁶ Überblick: PREE, Die Ausübung der Leitungsvollmacht (wie Anm. 22), 161-167.

²⁷ Umfassend: AYMANS-MÖRSDORF, KanR II, 380-383.

Leitungsaufgaben zu verhindern. Die Subdelegation solcher Vollmachten ist grundsätzlich möglich, c. 137, § 3, 4 CIC, wenn auch insbesondere durch die Hauptdelegation begrenzt.

3. Stellvertretung, Delegation und *missio canonica*

Wie bereits dargelegt, bezeichnet der Ausdruck „*missio canonica*“ eine Fülle von verschiedenen Formen der kirchlichen Ermächtigung oder auch der Amtsübertragung. Allgemein kann aber gesagt werden, dass es sich in diesen Fällen um Akte der *potestas executiva* handelt, die, wie dargelegt, der Delegation und der Stellvertretung zugänglich ist (c. 134, § 3, 137, §§ 3, 4 CIC). Im Zusammenhang mit Konstellationen wie der vorliegenden stellt sich insbesondere die Frage, wie im Bereich des seelsorgerlichen Dienstes verfahren wird, etwa bei der Übertragung eines Pfarr- oder Pfarradministratorenamtes oder bei der Beauftragung und Beteiligung von Nichtklerikern an Seelsorgeaufgaben (c. 517, § 2 CIC). Das Entscheidungsrecht in solchen Fällen ist zwar dem Bischof vorbehalten, kann aber durch Spezialmandat auf den General- oder die Bischofsvikare delegiert werden, c. § 134, § 3 HS. 2 CIC.

II. Zur Erteilung der *missio canonica* im Bistum Basel

Soweit ersichtlich, hat der Bischof von Basel von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Erteilung der *missio canonica* zu delegieren: Im Fall der Bestellung von Pfarradministratoren, bei der Einsetzung von Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern ad interim für vakante Pfarreien (Personen ohne Priesterweihe)²⁸ sowie bei der Einsetzung von seelsorgerlich tätigen Personen mit einem Anstellungsgrad von weniger als 50 %²⁹ sind die regionalen Bischofsvikare offensichtlich für die Erteilung der *missio* zuständig³⁰. Nach dem bislang Gesagten handeln und handelten diese Instanzen dabei auf der Grundlage einer Delegation durch den Bischof von Basel und demnach auch im eigenen Namen. Dem entspricht auch die Erwähnung einer „*missio* der Regionalleitung“ im Organisationsstatut des Bistums Basel, das dabei von der „*bischöflichen missio*“ unterschieden wird³¹.

²⁸ BISTUM BASEL, Vakanzen von Pfarreien. Grundsatz und Richtlinien, 31. 1. 2005, Nr. 4: Verantwortung der „Regionalleitung“ für die „Ernennung“, was als Übertragung der entsprechenden Befugnisse und damit als *missio canonica* zu deuten ist. Im Ergebnis wie hier auch HAFNER, BROSI, Bischöfliche Personalentscheide (wie Anm. 6), 14.

²⁹ HAFNER, BROSI, Bischöfliche Personalentscheide (wie Anm. 6), 14 m. Anm. 30.

³⁰ Vgl. dazu die partikularrechtliche Organisationsregelung für das Bistum Basel, Organisationsstatut, Bistum – Bistumsregion – Dekanat, 1.7.2004, Nr. 2.1, wo ausdrücklich betont wird, die Bischofsvikare würden „ausführende Gewalt für die betreffende Bistumsregion“ erhalten, und zugleich auf c. 475-481 CIC verwiesen wird.

³¹ BISTUM BASEL, Organisationsstatut (wie Anm. 30), Nr. 3.3.

Nicht ersichtlich ist dagegen, ob noch weitere Amtsträger – etwa die Dekane als Bindeglieder zwischen Pfarreien und Bistumsregionen³² ihrerseits entsprechende Leitungsgewalt zugewiesen bekommen haben. Zwar wird den Dekanen unter anderem die Funktion zugewiesen, „neuernannte Pfarrer, Gemeindeleiter/in und Spezialseelsorgende in ihr Amt“ einzusetzen³³. Doch lässt sich diese Befugnis wohl schon deswegen nicht als Erteilung einer *missio canonica* deuten, weil die „Ernennung“ dieser Personen (also die Erteilung der *missio canonica*) hier bereits vorausgesetzt ist. Andere Instanzen mit der Befugnis zur Erteilung einer *missio canonica* sind aus den verfügbaren Unterlagen nicht ersichtlich.

III. Zwischenergebnis

Die Frage ist demnach zu bejahen: Die Bischofsvikare können ebenfalls die *missio canonica* erteilen. Sie machen dabei von einer ihnen delegierten Befugnis Gebrauch. Den Dekanen kommt diese Befugnis offenbar nicht zu, Anhaltspunkte für weitere Berechtigte sind nicht ersichtlich.

Frage 3: Falls Frage 2 bejaht wird, um welche Kategorien von Seelsorgern handelt es sich? Fällt ein Seelsorger, der ein- bis zweimal pro Monat Gottesdienste abhält, auch in diese Kategorie (Franz Sabo in Kleinlützel)?

Diese Frage zerfällt in zwei Unterfragen, die deswegen nachfolgend auch getrennt beantwortet werden sollen.

I. Kategorien von Seelsorgern

Wie bereits unter Frage 2 angedeutet, sind drei Typen von Seelsorgern zu unterscheiden, denen eine *missio canonica* der regionalen Bischofsvikare erteilt werden kann:

Die Pfarradministratoren, c. 539 CIC, werden zwar grundsätzlich vom Bischof eingesetzt, der damit die *missio canonica* im hier in Frage stehenden Sinn verleiht. Doch ist diese Einsetzungsbefugnis offensichtlich auf die regionalen Bischofsvikare delegiert worden. Ihrem Status nach handelt es sich dabei um Priester, c. 540.

Die Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter ad interim sind ausweislich des in Basel geltenden partikularen Kirchenrechts ein Diakon, ein Pastoralassistent oder eine Pastoralassistentin³⁴. Es handelt sich also um Laien oder ein Mitglied der untersten klerikalen Weihestufe, c. 1009, § 1, das mangels presbyterialer Weihe noch nicht als Pfarrer oder Pfarradministrator wirken kann. Diakone und Pastoralassistentierende werden in der Pfar-

³² Vgl. BISTUM BASEL, Organisationsstatut (wie Anm. 30), Nr. 3.

³³ BISTUM BASEL, Organisationsstatut (wie Anm. 30), Nr. 3.1., 10.

³⁴ BISTUM BASEL, Vakanzen von Pfarreien (wie Anm. 28), Nr. 2.

rei tätig aufgrund der in c. 517, § 2 CIC enthaltenen Ermächtigung, Personen ohne Priesterweihe mit der Wahrnehmung der Seelsorgebefugnisse in einer Pfarrei einzusetzen³⁵. Dabei wird die Seelsorgetätigkeit dieser Personen allerdings durch einen Pfarrer geleitet, der, wie es scheint, im Bistum Basel in der Regel der Dekan des betreffenden Dekanats ist³⁶.

II. Zur kirchenrechtlichen Einordnung des Wirkens von Herrn Franz Sabo in Kleinlützel

Herr Franz Sabo fällt offensichtlich unter keine der beiden vorstehend skizzierten Kategorien: Er hat in Kleinlützel nicht als Pfarradministrator gewirkt, denn dann hätte er die gleichen Verpflichtungen und Rechte wie ein Pfarrer gehabt, c. 540, § 1 CIC, die aber weit über die Abhaltung von Gottesdiensten hinausgehen, c. 528-530 CIC, nämlich die Ausübung aller kirchlichen Dienste in der Pfarrei umfasst hätten. Die Tätigkeit von Herrn Sabo bewegte sich nämlich insbesondere nicht im Bereich der Gemeindeleitung. Eine Einordnung in die zweite Kategorie (c. 517, § 2 CIC) scheidet schon daran, dass Herr Sabo als Priester geweiht ist und deswegen nicht zum Kreis der dort genannten Personen zählt.

Herr Sabo ist aber auch nicht als Mitglied einer priesterlichen Gemeinschaft i. S. v. c. 517, § 1 CIC i. V. m. c. 520 § 1 CIC³⁷ einzuordnen: Gegen die Einordnung von St. Mauritius als „Teampfarrei“ spricht schon der Umstand, dass dies die Übertragung der Pfarrei voraussetzt (c. 542, § 1, nr. 2 i. V. m. c. 524 CIC), die aber offensichtlich nicht erfolgt ist. Hinzu tritt der Umstand, dass Herr Sabo in diesem Fall ebenfalls das gesamte pfarramtliche Aufgabenspektrum hätte abdecken müssen, das in c. 528-530 CIC genannt ist. Das ist nicht geschehen. Eine entsprechende Verpflichtung von Herrn Sabo ist auch – soweit ersichtlich – nicht vorgetragen worden. Hinzu tritt der Umstand, dass nach der Erklärung von Bischof Koch (und nach der Selbstbeschreibung der Pfarrei) „die Verantwortung für die Leitung der Pfarrei“ bei Sr. Maria Romer lag und liegt³⁸, Herr Sabo also ins-

³⁵ Umfassend hierzu: HERIBERT HALLERMANN, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis, Paderborn/München/Wien/Zürich 2004 (= Kirchen- und Staatskirchenrecht, 4), 125-140.

³⁶ Vgl. BISTUM BASEL, Organisationsstatut (wie Anm. 30), Nr. 3.1., 4.

³⁷ Dazu im Überblick: HERIBERT HEINEMANN, Der Pfarrer, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 46, S. 496-514. 512 f.; im Einzelnen HALLERMANN, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge (wie Anm. 35), 114-124.

³⁸ Schreiben von Bischof Koch an den Kirchgemeinderat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kleinlützel, 19. 10.2005, <http://www.bistum-basel.ch/seite.php?na=1,1,0,66204,d>, Website der Pfarrei St. Mauritius, http://www.kleinluetzel.ch/html/html_z_framesets/fs_inst_kirchen.htm (letzter Zugriff: 13. März 2008).

besondere keinerlei Leitungsbefugnisse ausgeübt hat und auch insofern nicht als Pfarrer im kirchenrechtlichen Sinn in dieser Pfarrei gewirkt hat.

Aus ähnlichen Gründen scheidet auch die Einordnung als Pfarrvikar, c. 545 CIC: Dagegen spricht nämlich schon der Umstand, dass auch dieses Amt durch bischöfliche Ernennung (oder durch die Ernennung eines vom Bischof hierzu befugten Bischofsvikars) übertragen wird, c. 547 CIC. Eine solche Ernennung hat aber offensichtlich nicht stattgefunden. Hinzu tritt der Umstand, dass das Pfarrvikariat regelmässig im Zusammenwirken mit einem anderen Pfarrer ausgeübt wird, c. 545, § 1 CIC (Vikare als „Mitarbeiter“/ *adiungi* des Pfarrers). Offensichtlich ist aber die Pfarrei St. Mauritius vakant und wird derzeit nach Massgabe von c. 517, § 2 CIC durch Sr. Maria Romer geleitet. Aus diesem Grund scheidet auch die Überlegung aus, dass Herr Sabo neben der Pfarrei St. Anna auch die Pfarrei in St. Mauritius als Pfarrer i. S. v. c. 526 § 1 CIC betreut haben könnte.

Vor diesem Hintergrund liegt vielmehr eine andere Zuordnung nahe: Nicht im Codex Iuris Canonici geregelt, aber gerade in Regionen mit begrenzten Personalressourcen nicht selten ist das Phänomen des sog. „Subsidiars“³⁹, des „mitarbeitenden Priesters“⁴⁰: Ein Priester dieser Art nimmt neben seinem anders gelagerten Hauptamt – vorliegenden Fall die Betreuung der Pfarrei St. Anna in Röschenz – einzelne seelsorgerische Dienste in einer anderen Gemeinde wahr. Sie handeln dabei ohne rechtliche Bindung und lediglich in Absprache mit dem Ortsgeistlichen oder dem Leiter der Pfarrei etwa im Zusammenhang mit der Erteilung einer Trauungsvollmacht, c. 1111 § 1 CIC. Im Übrigen aber werden Subsidiare nur fallweise tätig und spenden die Eucharistie aufgrund der ihnen kraft ihrer Weihe zustehenden Befugnisse, c. 900, § 1 CIC.

III. Zwischenergebnis

Demnach bleibt festzuhalten, dass das Wirken von Herrn Sabo nicht mit dem Wirken derjenigen Personen gleichzusetzen ist, die eine *missio canonica* durch die Bischofsvikare empfangen. Herr Sabo handelte fallweise als Subsidiar, während er hauptamtlich in Röschenz als Pfarradministrator (mit der dazu erforderlichen *missio canonica*) tätig war.

Frage 4: Trifft es zu, dass die *missio canonica* einsatz- und ortsbezogen erteilt wird, d.h., muss ein Seelsorger, der in der Kirchgemeinde A Gottesdienst abhält und eine *missio canonica* für diesen Einsatz in der Kirchgemeinde A hat, für die

³⁹ HERIBERT HEINEMANN, Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfarrers, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 47, S. 515-528, 520.

⁴⁰ HALLERMANN, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge (wie Anm. 35), 362 f.

zusätzliche Tätigkeit in der Kirchgemeinde B eine zweite missio canonica erhalten?

Wie bereits angedeutet, wird die missio canonica häufig durch einen räumlichen Bezugspunkt definiert. Den organisationsrechtlichen Vorgaben des kanonischen Rechts entsprechend (vgl. c. 374 § 1 CIC) sind dabei die massgeblichen Einheiten regelmässig die Pfarreien als Territorialpfarreien, c. 518 HS. 1 CIC, die „alle Gläubigen eines bestimmten Gebietes“ umfasst. Möglicher Bezugspunkt kann allerdings auch „Ritus, Sprache oder Nationalität der Gläubigen eines Gebietes“ oder ein anderer, raumunabhängiger „Gesichtspunkt“ sein (Personalpfarrei, c. 518 HS. 2 CIC). In Situationen wie in dem verfahrensgegenständlichen Fall wird also die missio canonica grundsätzlich stets auf das Gebiet einer Pfarrei (vgl. c. 518 CIC) bezogen⁴¹. Die einmal erteilte missio ist folglich auf das Gebiet einer Pfarrei beschränkt.

Das sei an der verfahrensgegenständlichen Konstellation verdeutlicht: Ausweislich der Medienmitteilungen von Bischof Koch⁴² war die Übertragung des Pfarradministratorenamts auf die Pfarrei St. Anna in Röschenz bezogen. Für die Pfarrei St. Mauritius in Kleinfölz war dagegen eine hiervon gesonderte Beauftragung erforderlich, die – ausweislich der Medienmitteilung von Bischof Koch im Vorfeld des verfahrensgegenständlichen Kirchgemeinderatsbeschlusses – nicht gegeben war⁴³.

Allerdings sieht das kanonische Recht ausnahmsweise die Möglichkeit vor, eine missio canonica in Form einer Pfarramtsübertragung auf mehrere Pfarreien zu erstrecken, c. 526, § 1, c. 517, § 1 CIC. Wie oben dargelegt, ist diese Konstellation aber jedenfalls im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt offenbar nicht gegeben. Es bleibt also festzuhalten, dass eine missio canonica ihrer räumlichen Wirkung nach prinzipiell stets auf das Gebiet einer Pfarrei begrenzt ist.

Die Frage, inwiefern für das Abhalten lediglich von Gottesdiensten eine missio canonica erforderlich ist, wird im Zusammenhang von Frage 7 thematisiert.

⁴¹ Vgl. insofern auch BISTUM BASEL, Pfarrer, Gemeindeleiter/in. Voraussetzungen für die Übertragung der Leitungsverantwortung. Grundsatz und Richtlinien, 11. 1. 2005, Nr. 1.; BISTUM BASEL, Amt und Gemeindeleitung (wie Anm. 15), Nr. A.5.6.: Missio „in einer Pfarrei“.

⁴² Vgl. etwa das Schreiben Bischofs Koch vom 4. 10. 2005, <http://www.bistum-basel.ch/seite.php?na=1,1,0,47851,d>.

⁴³ Schreiben Bischofs Koch vom 16. 10. 2006, <http://www.bistum-basel.ch/seite.php?na=1,1,0,66204,d>.

Frage 5: In welcher Form wird die *missio canonica* erteilt? (Stillschweigend? Schriftlich? Mündlich?)

Die *missio canonica* in ihrer hier untersuchten Form stellt regelmässig die Übertragung eines kirchlichen Amtes dar. Für die Amtsübertragung gilt die Schriftform, c. 156 CIC. Eine stillschweigende oder auch mündliche Übertragung ist nicht möglich. Jenseits von Amtsübertragungen, also etwa bei blossen Beauftragungen, gilt aber ebenfalls der Zwang zur Schriftform, denn es handelt sich dabei jeweils um Verwaltungsakte, c. 35 CIC, der den äusseren Rechtsbereich (nicht das *forum internum*) betrifft und daher dem Zwang zur Schriftform unterworfen ist, c. 37 CIC.

Frage 6: Falls Frage 4 bejaht wird, erfolgt auch der *Entzug* der *missio canonica* einsatz- und ortsbezogen? Das würde bedeuten, dass einem Seelsorger, welcher für seinen Einsatz in der Kirchgemeinde A die *missio canonica* entzogen worden ist, die *missio canonica* für einen Einsatz in der Kirchgemeinde B grundsätzlich bestehen bleibt bzw. erteilt werden könnte.

Diese Frage ist zu bejahen: Der Entzug der *missio canonica* stellt regelmässig eine Amts-enthebung (c. 192 CIC) oder sogar eine Absetzung (c. 196 CIC) dar. In beiden Fällen wird also ein Amt entzogen. Das bedeutet, dass damit grundsätzlich nur der räumliche Kreis des entsprechenden Amtes betroffen ist. Das zeigt sich besonders deutlich im Blick auf den Entzug einer Pfarrei, c. 1740 CIC. Denn, wie bereits dargelegt, das Amt des Pfarrers ist gerade hier untrennbar mit einem territorial abgegrenzten Gebiet verbunden, c. 518 CIC.

Allerdings sei auch betont, dass eine *missio canonica* im Sinn einer Amtszuweisung regelmässig nur für einen Ort erteilt sein wird. Im Fall von Herrn Sabo ist, wie dargelegt, davon auszugehen, dass eine *missio canonica* nur für die Pfarrei St. Anna in Röschenz erteilt war, während das Wirken von Herrn Sabo in Kleinlützel aller Wahrscheinlichkeit nach ohne eine *missio canonica* verlief (dazu sogleich, bei Frage 7).

Frage 7: Trifft es zu, dass das Vorliegen einer *missio canonica* zwingende Anstellungsvoraussetzung ist, damit ein Seelsorger in einer Kirchgemeinde tätig sein kann? Gibt es Tätigkeiten eines Seelsorgers, die keine *missio canonica* voraussetzen?

Im kanonistischen Kontext fragt sich, ob eine sinnhafte Tätigkeit eines Seelsorgers im Bereich einer Kirchgemeinde, also dem Bezugspunkt kirchlichen Handelns nach weltlichem Recht⁴⁴, nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass er über eine *missio canoni-*

⁴⁴ Grundlegend DIETER KRAUS, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen 1993 (= *Ius Ecclesiasticum*, Bd. 45), 370-393.

ca verfügt. In einem ersten Schritt ist dabei zu fragen, wie der Ausdruck „Seelsorge“ kirchenrechtlich zu deuten ist (unten I.). In einem zweiten Schritt bleibt zu fragen, in welchem Umfang die Seelsorge an die *missio canonica* gebunden ist und ob auch seelsorgerliche Tätigkeiten unabhängig von der *missio canonica* möglich sind (unten II.). Falls es einen solchen Tätigkeitsbereich geben sollte, stellt sich allerdings die Frage, ob nicht auch dieses Handlungsfeld insbesondere kirchenstrafrechtlichen Begrenzungen unterliegt.

I. Zur Deutung des Rechtsbegriffs „Seelsorge“ im kirchlichen Recht

Der Ausdruck „Seelsorge“ ist im Codex Iuris Canonici von 1983 nicht definiert, doch werden in c. 150, 151 CIC Ämter genannt, die der „Seelsorge“ dienen. „Seelsorge“ ist demnach als kirchenrechtlicher Rechtsbegriff zu deuten. Die Inhalte dieses Tatbestandes erschliessen sich im Blick auf die drei kirchlichen Dienste, die Lehre, die Heiligung und die Leitung⁴⁵. Diese drei Dienste bilden den Kern der kirchlichen Aufgaben gegenüber allen Menschen. Da auch die Seelsorge auf die Menschen hin ausgerichtet ist, liegt es nahe, Seelsorge und kirchliche Dienste miteinander in Bezug zu setzen. Aus diesem Grund wird die Seelsorge gedeutet als Zentralelement kirchlichen Handelns im Interesse der Heilsbewirkung. Dieses kirchliche Handeln verwirklicht sich grundsätzlich darin, dass der Seelsorger durch den Vollzug der Lehr-, Heiligungs- und Leitungsgewalt seinerseits ein Stück des kirchlichen Heilauftrags verwirklicht. Als *unmittelbare Seelsorge* wird daher der Vollzug des Verkündungs-, Heiligungs- und Leitungsdienstes gedeutet. *Mittelbare Seelsorge* stellen demgegenüber Tätigkeiten dar, die dieser Seelsorge dienen: Solche dienenden Funktionen werden den Tätigkeiten in Verwaltung und Rechtsprechung zugeschrieben; hinzu tritt der karitative Dienst am Menschen⁴⁶.

II. Seelsorge und *missio canonica*

Eine *missio canonica* ist vor dem Hintergrund des eben Gesagten für weite Teile der unmittelbaren Seelsorge erforderlich: So verwirklicht sich der Leitungsdienst in Konstellationen wie der vorliegenden insbesondere in der Leitung einer Pfarrei, sei es als Pfarrer oder sei es als Pfarradministrator⁴⁷. Die Wahrnehmung des Heiligungsdienstes,

⁴⁵ Vgl. oben, A. Frage 1, I., S. 2, bei Anm. 9.

⁴⁶ HERIBERT SCHMITZ, *Officium animarum curam secumferens*. Zum Begriff des seelsorgerischen Amtes, in: *Ministerium Iustitiae*. FS Heribert Heinemann, Essen 1985, 127-137, 128, 133 f.; MKCIC-SOCHA, c. 150, N. 2.

⁴⁷ Vgl. etwa HAFNER, BROSI, Bischöfliche Personalentscheide (wie Anm. 6), 32.

setzt ebenfalls vielfach eine *missio canonica* voraus wie etwa die Spendung des Beichtsakramentes⁴⁸ oder die Eheschliessungsassistenz⁴⁹.

Im Bereich der mittelbaren Seelsorge ist dagegen eine *missio canonica* nicht (oder jedenfalls nicht immer) erforderlich. Das gilt insbesondere für weite Teile der Diakonie. So ist die kirchliche Sozialarbeit unabhängig von der *missio canonica*, das Gleiche gilt in der Regel für die Kinder- und Jugendseelsorge⁵⁰.

Ein weiterer Punkt tritt hinzu: Empfänger der Weihe erhalten allein hierdurch kirchliche Befugnisse, deren Ausübung einer *missio canonica* grundsätzlich nicht bedarf: Der gültig geweihte Priester hat die Befugnis, das Sakrament der Eucharistie zu vollziehen, c. 900, § 1 CIC, ist ordentlicher Spender der Sakramente, c. 910, § 1 CIC, und bedarf hierzu nicht der *missio canonica*⁵¹. Der geweihte Priester kann ausserdem gültig das Sakrament der Krankensalbung spenden, c. 1003, § 1 CIC. Hier ist ebenso wenig eine zusätzliche kirchliche Sendung erforderlich wie bei der Spendung der Taufe, bei der Bischof, Priester und Diakon kraft ihrer Weihe als ordentliche Spender wirken, c. 861, § 1 CIC. Zwar schreibt c. 862 CIC für die Taufe die Erlaubnis des Leitungsverantwortlichen vor, doch ist eine ohne diese Erlaubnis gespendete Taufe ein zwar unerlaubter, rechtswidriger, aber gleichwohl ein gültiger Akt der Heiligung. Entsprechendes gilt für die Krankensalbung (vgl. c. 1003, § 2 CIC, wobei die Zustimmung des Verantwortlichen vermutet wird). Auch im Verkündigungsdienst wirkt die Weihe zum Teil konstitutiv: Die Befugnis zur Predigt ist dem Diakon und dem Priester durch die Weihe gegeben, c. 764 CIC. Es bedarf also auch hier keiner *missio canonica*⁵².

Demnach kann ein Priester aufgrund seiner Weihe – und unabhängig von einer *missio canonica* – Gottesdienste abhalten und dabei die Eucharistie spenden. Herr Franz Sabo handelte also im Zusammenhang mit seinem Wirken in St. Mauritius wirksam. Zwar fehlte ihm möglicherweise eine Erlaubnis hierzu, doch konnte er kirchenrechtlich gültig als Seelsorger handeln.

⁴⁸ RUDOLF WEIGAND, Das Bußsakrament, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage Regensburg 1999, § 78, 841-856, 848-850.

⁴⁹ Allgemein SCHWARZ, Strukturen von Öffentlichkeit (wie Anm. 6), 304-306.

⁵⁰ Auf der gleichen Linie HAFNER, BROSI, Bischöfliche Personalentscheide (wie Anm. 6), 32.

⁵¹ HAFNER, BROSI, Bischöfliche Personalentscheide (wie Anm. 6), 30 f.; im Einzelnen: SCHWARZ, Strukturen von Öffentlichkeit (wie Anm. 6), 302 f.

⁵² RIEDEL-SPANGENBERGER, Sendung in der Kirche (wie Anm. 4), 209; SCHWARZ, Strukturen von Öffentlichkeit (wie Anm. 6), 284 f. m. w. N.

III. Zur kirchenstrafrechtlichen Begrenzung der durch die Weihe begründeten Befugnisse

Die aus der Weihe begründeten Befugnisse sind zwar unabhängig von einer *missio canonica*. Doch können diese Befugnisse durch kirchenstrafrechtliche Sanktionen begrenzt sein. Diese Frage stellt sich insbesondere im Blick auf die verfahrensgegenständliche Situation: Herrn Sabo wurde am 6. Oktober 2005 zwar die *missio canonica* entzogen. Am 22. Oktober 2005 wurde Herr Sabo aber darüber hinaus suspendiert. Dabei wurden ihm ausweislich der publizierten Mitteilung von Bischof Koch „alle Akte der Weihegewalt“ sowie die Seelsorge im Bistum Basel verboten⁵³. Das führt zur Frage nach den rechtlichen Konsequenzen dieses Verbotes.

C. 1333 § 1 Nr. 1 CIC ermächtigt im Fall der Suspension zu einem solchen Verbot. Dabei sind mit „Akten der Weihegewalt“ solche Befugnisse gemeint, die ein Kleriker aufgrund seiner Weihe ausüben kann⁵⁴. Das bedeutet insbesondere, dass Herrn Sabo aufgrund der Suspension die Spendung der Eucharistie und das Abhalten von Gottesdiensten untersagt worden ist. Allerdings ist Herrn Sabo durch die Suspension die Fähigkeit zur Vornahme dieser Handlungen nicht entzogen worden, denn die Weihe selbst ist unentziehbar, c. 290 S. 1 CIC. Das bedeutet, dass Herr Sabo zwar weiterhin die Eucharistie gültig spenden *kann* (c. 900, § 1, c. 910 § 1 CIC), er aber diese Fähigkeit nicht einsetzen *darf*⁵⁵. Anders liegt die Situation im Blick auf die Predigtbefugnis, die Herrn Sabo durch die Anordnung von Bischof Koch entzogen werden konnte. Die Fähigkeit zur Spendung der Taufe, c. 861, § 1 CIC, ist durch die Suspension ebenfalls nicht beseitigt worden: Herr Sabo kann die Taufe mit Wirkung für den Getauften spenden, aber er handelt dabei rechtswidrig.

Ein anderer Punkt sei allerdings in diesem Zusammenhang betont: Wird trotz der Suspension weiterhin von der Weihegewalt Gebrauch gemacht, dann liegt hierin eine offensichtliche Nichtanerkennung eines Verbotes, das von einer hierarchischen Instanz der Kirche ausgesprochen worden ist. Dieses Handeln kann den Tatbestand eines Schismas erfüllen, c. 751 CIC. Hinzu tritt der Umstand, dass auch die an solchen Handlungen Teilnehmenden möglicherweise zumindest in die Nähe dieses Deliktes geraten, das mit der Exkommunikation belegt ist, c. 1364 CIC. Eine vertiefte Prüfung dieser Frage liegt aber ausserhalb des Gutachtenauftrages.

⁵³ Schreiben von Bischof Koch, 23. 10. 2005, <http://www.bistum-basel.ch/seite.php?na=1,1,0,48995,d>.

⁵⁴ MKCIC-LÜDICKE, c. 1333, n. 6.

⁵⁵ Vgl. zu diesen Konstellationen MKCIC-ALTHAUS, c. 900, n. 2, 3

IV. Zwischenergebnis

Die *missio canonica* ist zwar grundsätzlich die Voraussetzung für die Ausübung von Seelsorge im kirchenrechtlichen Sinn. Allerdings ist es den Klerikern aufgrund der von ihnen empfangenen Weihe möglich, einige seelsorgerliche Handlungen wirksam vorzunehmen. Diese durch die Weihe begründeten Befugnisse werden auch durch eine Suspension, c. 1333 CIC, nicht entzogen. Stattdessen handelt der suspendierte Kleriker rechtswidrig.

B. Fragen zum Verhältnis Staatskirchenrecht - Kirchenrecht (kanonisches Recht)

Frage 1: Im Unterschied zu anderen Kantonen hat der Kanton Solothurn kein Kirchengesetz, sondern äussert sich nur in der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Gemäss Art. 55 Abs. 1 Satz 2 KV erfüllen die Kirchgemeinden die weltlichen Bedürfnisse ihrer Konfession und weitere Aufgaben im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung. Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 2 KV ist die innerkirchliche Selbstbestimmung gewährleistet.

- a. Was bedeuten diese Verfassungsbestimmungen im Hinblick auf die kirchenrechtlichen Anstellungsvoraussetzungen (*missio canonica*)?
- b. Kann eine verfassungsrechtliche Legitimität einer Kirchgemeinde bestehen, einen Seelsorger entgegen den Bestimmungen des kanonischen Rechts anzustellen?

I. Die *Missio Canonica* als kirchenrechtliche Anstellungsvoraussetzung im Kanton Solothurn

Die *missio canonica* könnte ein verfassungsrechtlich begründetes Anstellungserfordernis für die Beschäftigung von Pfarrern bei den Gemeinden sein. Das könnte sich aus Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV ergeben. Denn diese Vorschrift verpflichtet die Kirchgemeinden als Anstellungskörperschaften der Geistlichen (vgl. § 133 Abs. 2 GG) dazu, sich im „Rahmen der innerkirchlichen Ordnung“ zu bewegen.

Die *missio canonica* wäre dann als Anstellungsvoraussetzung zu beachten, wenn sie zu diesem Rahmen der innerkirchlichen Ordnung gehören würde.

Das setzt voraus, dass sich dieses Tatbestandsmerkmal überhaupt auf die Ordnung und damit auch die diese Ordnung herstellenden Rechtsregeln der römisch-katholischen Kirche bezieht. Als „Kirche“ ist in Art. 53 Abs. 1 KV unter anderem auch die römisch-katholische Kirche genannt. Folglich spricht schon die systematische und die Wortlautauslegung dafür, Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV auf die innerkirchliche Ordnung (auch) der römisch-katholischen Universalkirche zu beziehen. Ein anderer Bezugspunkt dieses Ausdrucks ist nicht ersichtlich. Hinzu tritt eine weitere Überlegung: Der in Art. 53 Abs. 1 KV benutzte Begriff „Anerkennung“ kennzeichnet in den schweizerischen Kantonalverfassungen und damit auch in den vorliegenden Bestimmungen im Ausgangspunkt die

„Wertschätzung“⁵⁶ des Verfassungsgebers gegenüber der römisch-katholischen Universalkirche und verweist zugleich auf den verfassungsrechtlichen Organisationsakt, mit dem das Wirken dieser Kirche im Kanton Solothurn durch das staatliche Recht institutionalisiert wird⁵⁷. Dieser Wertschätzung entspricht es, wenn der Verfassungsgeber die innerkirchlichen Regelungen der römisch-katholischen Universalkirche als Rahmen für das Handeln der Kirchgemeinden respektiert. Dem entspricht auch die Gewährleistung der innerkirchlichen Selbstbestimmung durch Art. 57 Abs. 1 S. 2 KV: Der Ausdruck „innerkirchlich“ kann sich nach dem bislang Gesagten ebenfalls nur auf die in Art. 53 Abs. 1 KV genannten Kirchen beziehen. Bei isolierter Betrachtung von Art. 57 KV könnte zwar auch eine Auslegung in Betracht kommen, dass als Träger der Selbstbestimmungsgarantie die Kirchgemeinden anzusehen sind. „Innerkirchlich“ als „innerkirchgemeindlich“ zu deuten würde allerdings dazu führen, dass dann auch in Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV der Ausdruck „innerkirchlich“ auf die Kirchgemeinden zu beziehen wäre, die Kirchgemeinden also ihre Aufgaben im Rahmen ihrer innergemeindlichen Ordnung erfüllen würden. Diese Deutung würde Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV aber sinn- und funktionslos machen. Demnach bleibt festzuhalten, dass der Begriff „innerkirchlich“ auf die in Art. 53 KV genannten Kirchen und damit auch auf die römisch-katholische Universalkirche und ihr Recht verweist.

Verweist also Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV auf römisch-katholisches Kirchenrecht und damit auch auf die *missio canonica*, so bleibt zu fragen, wie dieser Rahmen auf das Handeln der Kirchgemeinden einwirkt.

Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV weist den Kirchgemeinden andererseits die Kompetenz und die Befugnis zu, „die weltlichen Bedürfnisse ihrer Konfession und weitere Aufgaben“ selbständig zu erfüllen. Demnach verwirklichen die Kirchgemeinden im Zusammenhang mit der äusseren Gestaltung der religiösen Lebenswelt ihrer Mitglieder einen zentralen Leistungsauftrag: Sie gewährleisten und organisieren die personellen und sachlichen Mittel, die für die äussere Entfaltung der religiösen Lebenswelt ihrer Angehörigen erforderlich sind. Daher sind sie insbesondere auch die weltlichen Anstellungskörperschaften für Geistliche der Konfessionen, die durch den Kanton anerkannt worden sind. Durch Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV wird diese Personalhoheit allerdings in ein Koordinationsverhältnis zu den rechtlichen Vorgaben der römisch-katholischen Landeskirche gesetzt. Wie der Beg-

⁵⁶ KRAUS, Schweizerisches Staatskirchenrecht (wie Anm. 44), 430.

⁵⁷ In Übertragung der Überlegungen von KRAUS, Schweizerisches Staatskirchenrecht (wie Anm. 44), 430, auf die Situation im Kanton Solothurn.

riff „Rahmen“ nahe legt, bilden dabei kirchgemeindliche Autonomie und kirchliches Recht nach dem Willen des Verfassungsgebers eine funktionale Einheit. Die Kirchgemeinden schaffen die weltlichen Voraussetzungen für das kirchliche Handeln des Klerus. Das heisst im Blick auf Personalentscheidungen, dass die Kirchgemeinden zwar in der Wahl ihrer Seelsorgenden selbständig sind, dabei aber Vorgaben des kirchlichen Rechts beachten müssen.

Zu diesen Vorgaben zählt auch die *missio canonica*: Da nach dem bislang Gesagten die *missio canonica* für weite Bereiche der römisch-katholischen Seelsorge eine Voraussetzung kirchlich verbindlichen Handelns ist, sind die Kirchgemeinden hieran gebunden, wenn sie entsprechende Positionen besetzen wollen. Allerdings bildet die *missio canonica*, wie erwähnt, auch ihrerseits nur einen „Rahmen“ für solche Personalentscheidungen der Kirchgemeinden. Das bedeutet, dass eine *missio canonica* nicht zu einem subjektiv-öffentlichen Recht ihres Inhabers führen kann, in einer Kirchgemeinde angestellt zu werden. Die *missio canonica* ist also Anstellungsvoraussetzung bei der Einstellung von kirchlichem Personal, aber sie begründet für die Kirchgemeinden keine Einstellungsverpflichtung.

Dort, wo eine *missio canonica* nach kirchlichem Recht nicht erforderlich ist, sind die Kirchgemeinden ohnehin in ihren Entscheidungen gänzlich ungebunden. Folglich ist es ihnen selbstverständlich möglich, Personen ohne *missio canonica* für kirchliche Tätigkeiten anzustellen, die eine *missio canonica* nicht voraussetzen. Das gilt dem Grundsatz nach etwa für Tätigkeiten wie das gelegentliche Abhalten eines Gottesdienstes. Da hier, wie dargelegt, ein Presbyter aufgrund seiner Weihebefugnisse handelt, ist eine *missio canonica* nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Herrn Sabo heisst das, dass allein das Fehlen einer *missio canonica* für seine gottesdienstliche Tätigkeit in Kleinlützel einen entsprechenden Beschluss des Kirchgemeinderates nicht rechtswidrig macht.

Allerdings liegt es im vorliegenden Fall anders: Die Suspension macht jedes seelsorgerliche Handeln von Herrn Sabo kirchenrechtswidrig. Wird Herr Sabo aber trotzdem gerade für solche kirchenrechtswidrigen seelsorgerlichen Handlungen (Abhalten von Gottesdiensten) angestellt, dann überschreitet die Kirchgemeinde den Rahmen der innerkirchlichen Ordnung. Denn in diesem Fall fördert sie ein kirchenrechtswidriges Handeln. In solchen Fällen bleibt allein die Möglichkeit, eine Anstellung für einen Bereich zu suchen, der nicht von der Suspension erfasst ist.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer kirchenrechtswidrigen Anstellung?

Zu fragen bleibt aber, ob nicht in Grenzfällen trotzdem eine Anstellung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. So könnte argumentiert werden, dass im Fall eines evidenten kirchlichen Rechtsfehlers etwa bei der Verweigerung einer *missio canonica* oder bei der Verhängung einer Suspension der Rahmen der innerkirchlichen Ordnung nicht mehr Bestand haben könne. Doch steht dem entgegen, dass zur innerkirchlichen Ordnung gerade der römisch-katholischen Kirche auch ihr Anspruch auf eine innerkirchliche, selbständige Gerichtsbarkeit gehört: In c. 1401 CIC nimmt die Kirche ausdrücklich die Befugnis für sich in Anspruch, über innerkirchliche Angelegenheiten gerichtlich zu entscheiden. Auch dieser Anspruch zählt zum Rahmen der innerkirchlichen Ordnung und ist verfassungsrechtlich durch Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV geschützt.

Das gilt auch und gerade im vorliegenden Fall: Zwar ist die Verhängung der Suspension über Herrn Sabo kirchenrechtlich möglicherweise problematisch, weil ausweislich der Stellungnahme von Bischof Koch⁵⁸ zumindest Zweifel daran bestehen können, ob Herrn Sabo die nach c. 1720 n. 1 CIC erforderliche „Möglichkeit zur Verteidigung“ eingeräumt worden ist⁵⁹. Sollte dies nämlich nicht geschehen sein, dann wäre möglicherweise das von Bischof Koch verhängte Dekret unheilbar nichtig (c. 1620 nr. 7 CIC). Doch hierüber wäre nicht von einer weltlichen Instanz, sondern (falls möglich⁶⁰) im Rahmen einer kirchengerichtlichen Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, c. 1621 CIC, für die insgesamt zehn Jahre Zeit wären. Diese Frage kann hier allerdings nicht vertieft werden. Denn das von Bischof Koch verhängte Strafdekret hat derzeit jedenfalls den Rechtsschein der Gültigkeit für sich. So bleibt festzuhalten, dass eine kirchenrechtswidrige Anstellung verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wäre.

⁵⁸ Schreiben von Bischof Koch, 23. 10. 2005, <http://www.bistum-basel.ch/seite.php?na=1,1,0,48995,d>.

⁵⁹ Zu den Erfordernissen in diesem Zusammenhang s. MKCIC-LÜDICKE, c. 1720, n. 5, der insbesondere auf die Einräumung einer hinreichenden Frist zur Verteidigung hinweist. Zwar wurde ausweislich des Schreibens von Bischof Koch v. 23. 10. 2005, <http://www.bistum-basel.ch/seite.php?na=1,1,0,48995,d> Herr Sabo mit Schreiben v. 6. 10. 2005 i. S. v. c. 1347, § 1 CIC verwarnet. Doch ist diese Verwarnung unabhängig von der nach c. 1720 nr. 1 CIC verlangten Möglichkeit zur Verteidigung. Die entscheidende Straftat – Amtsanmassung c. 1381, § 2 CIC – wurde am 9. 10. 2005 begangen, das Strafdekret bereits am 22. Oktober, also weniger als zwei Wochen später, verhängt.

⁶⁰ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur gegen Urteile möglich, doch könnte zu fragen sein, ob nicht insbesondere im Blick auf c. 1342, § 3 CIC die Regeln über die Nichtigkeitsbeschwerde entsprechend angewendet werden müssten. Im Übrigen wird ein Strafdekret stets mit der Verwaltungsbeschwerde – c. 1732-1739 CIC – angegriffen, vgl. etwa MKCIC-LÜDICKE, c. 1720, n. 2.

Frage 2: Hat möglicherweise der Entzug der *missio canonica* in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Röschenz BL kirchenrechtliche Konsequenzen auf die aushilfsweise Beschäftigung von Franz Sabo als Seelsorger in Kleinlützel SO? Falls ja, welche?

Wie aus dem bislang Gesagten deutlich geworden ist, hat der Entzug der *missio canonica* für die Pfarrei St. Anna unmittelbar keine Auswirkungen auf die Tätigkeit von Herrn Sabo in Kleinlützel. Nur am Rande sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass das auch für das kantonsgerichtliche Urteil gilt, dass im Zusammenhang dieser Angelegenheit ergangen ist⁶¹. Im Fall Kleinlützel steht eine *missio canonica* nicht in Rede, sondern eine Suspension. Zwar ist der Entzug der *missio canonica* ein Teil des Vorgangs gewesen, der zur Suspension von Herrn Sabo mit Wirkung auch für Kleinlützel führte. Der Entzug der *missio canonica* als solcher und dessen kirchenrechtlichen Konsequenzen sind aber vom Kantonsgericht nicht in Frage gestellt worden⁶². Die vom Kantonsgericht im Übrigen thematisierten Probleme sind dagegen im Fall Kleinlützel ohne Relevanz: Hier nämlich steht ein anderer kirchenrechtlicher Hinderungsgrund für das Wirken von Herrn Sabo in Frage, die Suspension. Diese Suspension macht den verfahrensgegenständlichen Beschluss des Kirchgemeinderats rechtswidrig, denn er ist nicht mit den Garantien von Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV zu vereinbaren.

C. Fazit

- I. Dem Bischof ist als Inhaber der ordentlichen Gewalt im Bistum insbesondere die Leitungsgewalt zugewiesen. Diese Leitungsgewalt umfasst auch die Befugnis, die *missio canonica* zu erteilen. Allerdings wird der Begriff „*missio canonica*“ im Recht des Codex Iuris Canonici 1983 nicht verwendet, sondern bildet den Oberbegriff für unterschiedliche Formen insbesondere der Amtsübertragung.
- II. Die so verstandene *missio canonica* kann nicht allein vom Bischof vergeben. Kraft Stellvertretung oder Delegation kann die für die Vergabe der *missio canonica* erforderliche Leitungsgewalt auch von anderen kirchlichen Amtsträgern ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Einbeziehung anderer Amtsträger liegt in den meisten Fallkonstellationen beim Bischof selbst, dem zwar die Übertragung der *missio canonica* kirchenrechtlich vorbehalten ist, der diese Befugnis aber insbesondere auf den Generalvikar und die Bischofsvikare delegieren kann. Im Bistum Basel hat der Bischof von dieser Möglichkeit – soweit ersicht-

⁶¹ Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft v. 5.9.2007 (810 06 199/196).

⁶² Vgl. insbesondere Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft v. 5.9.2007 (810 06 199/196), Nr. 11 der Urteilsgründe.

lich – durch das Organisationsstatut des Jahres 2004 auch Gebrauch gemacht: Hier wird die *missio canonica* für bestimmte Gruppen von Seelsorgenden durch die regionalen Bischofsvikare erteilt.

- III. Herr Sabo ist allerdings keiner dieser Gruppen zuzuordnen, soweit nach der Grundlage seines Wirkens in Kleinlützel gefragt wird: Er ist nicht als Pfarradministrator oder Seelsorger *ad interim* tätig geworden, auch das Amt des Pfarrvikars scheint er nicht wahrgenommen. Es liegt am nächsten, das gottesdienstliche Wirken von Herrn Sabo in der Kirchengemeinde Kleinlützel dem vom universalen Kirchenrecht nicht erfassten Typus des „Subsidiars“ zuzuordnen. Das würde bedeuten, dass sein gottesdienstliches Handeln weitgehend ohne rechtliche Bindungen und je fallweise erfolgte.
- IV. Entzug wie Erteilung einer *missio canonica* (verstanden als Übertragung eines Amtes) erfolgt regelmässig mit Bezug auf einen räumlich abgrenzbaren Bereich. Allerdings sind auch Konstellationen denkbar, in denen als Anknüpfungspunkt andere Kriterien wie etwa eine Gruppe gewählt werden. Als Amtsübertragungssakt wird die *missio canonica* schriftlich erteilt.
- V. Die Tätigkeit von Herrn Sabo in der Pfarrei St. Mauritius in Kleinlützel bedurfte allerdings keiner *missio canonica*: Herr Sabo war als geweihter Priester dazu befähigt, die Eucharistie zu spenden, zu taufen und zu predigen. Diese Tätigkeiten lassen sich kirchenrechtlich der allgemein so bezeichneten „unmittelbaren Seelsorge“ zuordnen, in der sich die drei kirchlichen Dienste (Heiligungsdienst, Lehr- und Verkündigungsdienst, Leitungsdienst) zu entsprechenden Tätigkeiten verdichten.
- VI. Die von Bischof Koch erklärte Suspension von Herrn Sabo hat an diesem Befund nur wenig geändert: Denn die Suspension bewirkt nicht den Verlust der Weihewalt, also der Fähigkeit bestimmte Tätigkeiten insbesondere des Heiligungsdienstes (Sakramentendienst) auszuführen. Die Suspension bedeutet im Kern lediglich das Verbot, ein kirchenrechtlich an sich mögliches seelsorgerliches Handeln zu unterlassen. Nach der Suspension *konnte* Herr Sabo also weiterhin insbesondere die Eucharistiespende vornehmen, *durfte* es aber nicht mehr. Freilich wäre noch zu prüfen, ob nicht die Kirchenmitglieder, die an solchen Handlungen teilnehmen, ihrerseits Gefahr laufen, einer kirchenrechtlichen Bestrafung wegen eines schismatischen Handelns zu verfallen.

- VII. Diese kirchenrechtliche Situation hat auch Konsequenzen für die staatskirchenrechtliche Bewertung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde: Den Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen ist dabei Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV. Diese Vorschrift bewirkt ein, wie es hier genannt werden soll, Koordinationsverhältnis zwischen den Befugnissen der Kirchgemeinde und der römisch-katholischen Universalkirche. Die Kirchgemeinde hat zwar die Personalhoheit auch in Bezug auf die von ihr gewählten Seelsorgenden, doch sie ist bei deren Ausübung an Vorgaben des kanonischen Rechts gebunden. Das bedeutet insbesondere, dass die *missio canonica* grundsätzlich Anstellungsvoraussetzung für Pfarrer und Pfarradministratoren sein muss. Nur wenn die Kirchgemeinde dies beachtet, bewegt sie sich in dem verfassungsrechtlich vorgegebenen „Rahmen der innerkirchlichen Ordnung“ (Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV).
- VIII. Eine Kirchgemeinde bewegt sich nach dem bislang Gesagten aber auch dann im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung, wenn sie Seelsorger anstellt, die keine *missio canonica* benötigen. Das ist offensichtlich *ursprünglich* im Fall von Herrn Sabo und Kleinlützel so gewesen: Die Anstellung von Herrn Sabo war auch nach weltlichem Recht zulässig, weil Herr Sabo die ihm übertragenen Gottesdienste abhalten konnte, ohne dafür eigens eine *missio canonica* in Anspruch nehmen zu müssen.
- IX. Mit der Suspension von Herrn Sabo haben sich aber die Verhältnisse grundlegend verändert: Denn das ihm auferlegte Verbot, seine Weihegewalt zu benutzen und seelsorgerisch tätig zu werden, machte seine gottesdienstliche Tätigkeit in Kleinlützel kirchenrechtswidrig. Wenn die Kirchgemeinde Kleinlützel ihn trotzdem auch jetzt noch zum Abhalten von Gottesdiensten wählte, dann beauftragte sie Herrn Sabo damit dazu, gegen das Kirchenrecht zu verstossen. Damit bewegte sich die Kirchgemeinde Kleinlützel nicht mehr „im Rahmen“ der innerkirchlichen Ordnung, sondern deutlich ausserhalb dieses Rahmens. Der Beschluss des Kirchgemeinderats ist deswegen in der vorliegenden Form nicht mit Art. 55 Abs. 1 S. KV zu vereinbaren.
- X. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Suspension *möglicherweise* ihrerseits kirchenrechtswidrig erklärt wurde, weil möglicherweise zwingende Vorschriften in c. 1720 CIC missachtet wurden. Denn diese Frage ist ebenfalls ein Teilelement der innerkirchlichen Ordnung und ist gegebenenfalls von der,

ebenfalls durch Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV garantierten, kirchlichen Gerichtsbarkeit zu prüfen.

- XI. Der Entzug der *missio canonica* für die Pfarrei St. Anna in Röschenz und das dazu ergangene Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft sind für diese Situation weitgehend ohne Bedeutung. Zwar ist der Entzug der *missio canonica* Voraussetzung für die vorliegend wesentliche Suspension von Herrn Sabo gewesen. Doch dessen *kirchenrechtliche* Gültigkeit hat das Kantonsgericht nicht in Frage gestellt. Es bleibt folglich dabei, dass der Beschluss des Kirchgemeinderats vom 23.11. 2006 gegen Art. 55 Abs. 1 S. 2 KV verstösst.